



Preussischer Landtag.

Abg. Wolff (fort.).

Saus und Erbinnen sind möglichst. Am Ministerische: Finanzminister v. v. Scholz stellt Kommissionen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung bildet der folgende Antrag (Altklaus) der konfessionellen Partei: „Das Saus der Abgordneten v. v. Scholz...“

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz... die Abg. v. Rauchhaupt (fort.) bemerkt, daß der Antrag gegen die Abg. v. Scholz...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt... die Abg. Wolff (fort.): Wenn man hier allestei Reformpunkte vorbringt...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...

bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr... die bedürftigen Kommissionen von Nr. 151 auf 2 Nr. pro Vierteljahr...







Zukunft dem Handwerk zu nützen, — daß die Verwaltungsböden den Annahmen das Recht geben werden, die aufstrebenden, wohlhabenderen Nichtzünfte Mitglieder zu den Kosten heranzuziehen. Wenn die doch zahlen müssen und zwar zu denselben Einrichtungen, die bei den Zünften ja allein wesentliche Kosten verursachen, nämlich Herbergswesen, Schiedsgerichte und Rathschulen, dann werden sie auch in die Zünfte einbezogen. Das wird ein gewaltiges Stimulans zum Eintritt in die Zünfte werden, und die Stärke des Kapitals und der Intelligenz, die überhaupt noch im Handwerk fehl, werden der gesamten Zünfte mehr als bisher zu Gute kommen. Wichtig ist — das sage ich wieder zum Trost — kommt dadurch auch ein anderer Geist in die Zünfte; der Geist wird nach meiner Überzeugung ein anderer werden, und der Junksgeist, das Mittelalter in eine angeblich löhne Vergangenheit, während man alle schweren Nachteile der Vergangenheit wertvoller Weise in unserer leistungsfähigen Zeit schon längst vergessen hat, wird immer mehr und mehr aufleben. Die Zünfte werden dann denjenigen Charakter bekommen, mit welchem sie allein sich selbst und dem Handwerk nützen können. Insofern also kann im Allgemeinen der Standpunkt der Regierung und der Vorlage billigen, jedoch muß ich erhebliche Bedenken machen und die sich einestheils spezieller Natur, andernteils allgemeiner Natur. Ich wünschte, daß die kaiserliche Regierung klarer und deutlicher als bisher sich darüber ausdrücke, welches das letzte Ziel der Sache ist. (Zehr richtig! links.) Als Anfang für eine Zeugsinnung, für die Wiederherstellung des Junksgeistes würden mir die Vorlage ablehnen, als Ende, als Schluß von dem Standpunkte aus, daß man die Freiheit des Gewerbes und der Zünftebildung aufrecht erhalten will, können mir die Vorlage acceptieren. (Zehr richtig! links.) Die Regierung hätte nicht allein sich gegenüber wohl, sich klar anzustellen, die wir kennen sind, die Gesetze zu machen, sondern eine solche Klarstellung, wenn sie auch vielen Missverständnissen im Handwerkerstand zu Zeit unangenehm wäre, würde doch dem Handwerkerstand zu Ruhm und Frommen gereichen; denn nach meinen Erfahrungen ist nichts gesünder gewesen als heute, als daß die Handwerker von einer gesetzlichen Einordnung nach der anderen jagen und von Stufe zu Stufe weiter gehen, immer mit den dunkler illustrierten Sintergedanken, wir werden doch noch einmal die ganze Gewerbefreiheit los werden und zum vollen Junkswesen zurückkehren. Solche Missionen muß man nicht im Handwerkerstand betreiben lassen. Die Regierung ist verpflichtet, in dieser Beziehung deutlich zu sprechen zu Ruhm und Frommen der Handwerker selbst. Denn die jetzigen Handwerker, die so thätigsten sind, den meisten Eifer zeigen, den besten Willen haben, beschäftigen sich nicht mit der Gegenwart, wollen sich nicht selber helfen mit den Mitteln, die die Zünfte ihnen haben, sondern sie wollen immer neue Rechte haben und jagen Privilegien nach, die sie nie erreichen werden. Ich weiß, daß das, was ich sage, vielen im Handwerkerstand nicht angenehm sein wird, aber ich halte mich dazu verpflichtet, ich will den Leuten nichts Angenehmes sagen, sondern ich will ihnen etwas Nützliches sagen — das ist meine Pflicht und Schuldigkeit. Dann aber auch im Einzelnen, und da muß ich sagen, ich halte in manchen Beziehungen manche Bemerkungen des Abgeordneten Krüder für sehr wertvoll und beweiand, daß der Redner die praktischen Verhältnisse vielfach richtig beurteilt. Zweitens ist die Schiedsgerichte. Ich sehe auch auf dem Standpunkte, daß die Justizbehörden schwer dahin gelangen werden, das gleichmäßige Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeiter zu gewinnen. Der Geistes steht in dieser Beziehung dem Richter viel zu nahe, vielleicht ist die Abhängigkeit von ihm viel zu groß, die Freiheit der Stellung, wie die Gewerbeordnung in dieser Beziehung die Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeiter nicht im Ausmaß des Rechtsweges entscheiden können. Nur wenn zünftig ein vorzüglicher Vorsteher da ist, der alle in Güte festsetzt, erfüllen diese Schiedsgerichte ihren Zweck, sonst dienen sie nur zu einer beklagenswerten Verzerrung. Gerade der Arbeiter aber kann auf die Entscheidung, wenn er zu Unrecht entlassen ist, nicht warten, er nicht seine Existenz verlieren soll. Zweitens halte ich es für sehr wichtig, daß bei diesem Schieds-

gericht ein gewissermaßen unparteiischer rechtskundiger, aber wenigstens im gewerblichen Leben erfahrener Vorsteher ist, der weder als Arbeitgeber noch als Arbeiter eine Partei darstellt. Endlich ist freier die Wahl der Schiedsrichter bestimmen, wie früher wird das Vertrauen der Arbeitnehmern und Arbeitgeber sein. Wir haben in Frankfurt den letzten Schritt getan, ein gewisses Schiedsgericht mit Zustimmung beider Theile einzurichten, bei dem die Schiedsrichter, 60 an der Zahl, je 20 von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in ganz absolut freier Wahl nach geteilter Stimme gewählt werden. Ich glaube, die Arbeiter, die in das Schiedsgericht gewählt sind, gebühren alle einer Partei an, der Sozialdemokratie. Ich habe dies Ergebnis der Wahl vorausgesagt, und ich kann bezeugen, daß das Schiedsgericht vortrefflich funktioniert. Gewinnt ein solches Schiedsgericht Vertrauen in der Bevölkerung, dann kann es in seiner Gesamtheit höchst nützlich sein auch als Einigungsamt, es kann schwere Streitigkeiten verhandeln und schlichten und ich glaube gerade es wäre ein Akt der Weisheit, das Schiedsgericht unter den Klassen, wenn die Regierung jetzt darauf bedacht wäre, daß das in der jetzigen Gewerbeordnung völlig unangehörte Schiedsgericht endlich durch ein festes Gesetz festgesetzt würde. Glauben Sie aber ein festes Gesetz, dann haben die Zünfte sich die Rechte zu geben, die ihnen zustehen. In die Zünftestatuten aufnehmen, daß jeder Zünftemeister, jeder Geisel, der mit dem Meister im Streit kommt, vor dem Zünftemeister erst eine gültige Einigung herbeiführen muß, ist etwas ganz anderes, als ein festes Schiedsgericht; dagegen hätte ich kein Bedenken. Ich komme nun auf die Hauptsachen. Auch in dieser Beziehung muß ich sagen, ist vieles von dem, was Herr Krüder uns gesagt hat, zutreffend. Das ist aber ein sehr weitaufgehendes Kapitel, von dem viele nichts verstehen, weil man es aus der Theorie nicht lernen kann, sondern nur aus der Praxis. Ich will mir nur dasjenige herausheben, was die Praxis der Handwerker selbst mitteilen. Ich habe die Erfahrung, was allerdings früherhin unsere gewerblichen Schulen viel zu weit gegangen sind nach der Seite der Förderung der sogenannten allgemeinen Bildung. (Zehr richtig!) Die sachliche Seite trat fast völlig in den Hintergrund, und selbst da, wo die Anlässe zur sachlichen Ausbildung waren, hatten sie mehr einen theoretischen Charakter. Man sollte im Allgemeinen schon sehen und besitzen, aber sollte sich nicht den Zweck, für ein bestimmtes Handwerk vorzugewandte die Kunstfertigkeiten auszubilden. Dieses Bedenken hat man jetzt nach und nach verlassen. Die Förderung der allgemeinen Ausbildung kann nicht entbehrt werden, weil jeder Gottes die Behörde des Handwerkerstandes immer mehr aus Klassen kommen, die schwach vorgebildet sind, und jeder der Handwerkerstand selbst sich entwickelt hat, seine eigenen Söhne wieder Handwerkerlehrlinge werden zu lassen. Die brauchen wir alle. Eine Abheilung ist dafür in den gewerblichen Schulen absolut notwendig. So wie wir nun aber in die gewerbliche Abtheilung kommen, so ist ein System notwendig, was aufwärts den Klassen, die nach einem bestimmten Plan Schritt für Schritt die Ausbildung fördern, bis man endlich auf diejenigen Klassen kommt, die die spezielle Ausbildung geben für das Fach, was der Schloffer braucht, der Dekorationsmaler u. s. w., also auf Grund einer systematischen und organischen Vorbildung, welche die sachliche Vorbildung des betreffenden Handwerkers abschließt. Wenn nun die Zünfte gewerbetreibenden des Ganzen nicht leisten können, wenn sie darüber wollen sie überhaupt nützlich mitwirken, sich auf Einzelnes zu beschränken genötigt sind, wenn sie verständig sind, wenn sie nicht an Stelle der Ausbildung in den kommunalen Fortbildungsschulen ihre eigene sachliche Zünftebildung setzen wollen; wenn sie gewissermaßen den letzten Rest dieser Vorbildung in der sachlichen Schule der Zünfte herstellen wollen und sich in dieser Beziehung organisch an die ganze Schulliste der Gemeinde anschließen, dann können sie allerdings sehr nützlich wirken. Aber die Zünfte diesen Rathschlägen folgen werden, die leider vielfach der Meinung sind, daß man nichts weiter braucht, als den Unterricht in den rein mechanischen Handlungen, und daher für diese Ausbildung in den gewerblichen Schulen sehr wenig Respekt haben, das ist mir zweifelhaft. Ich habe dies nur bezeugen so ausführlich erörtert, weil ich verlange, daß, wenn Vorschläge auf

Bewährung der hier fraglichen Privilegien an die obere Verwaltungsböden kommen, sie sich auch die Frage vorlegen, wie sich die sachliche Schule der Zünfte zu dem gewerblichen Schulsystem in der betreffenden Gemeinde überhaupt verhält. Auch aus dem Grund allein schon, daß wird mit Herrn v. Schlieff-Berg ausgehen, ist es völlig unangenehm, daß nur die Entscheidung über die Gewährung solcher Rechte und Privilegien der Mehrheit der Zünfte anheimgegeben werden. Da sind doch ganz andere Möglichkeiten höherer Art erscheidend. Das würde zu meinem lebhaften Bedauern das ganze Gesetz geradezu unmöglich machen. Wenn das Gesetz verständig gehandhabt wird, wenn endlich Klarheit über die Bestimmtheiten kommt, wenn die Corporation selbst sich lagern nun haben wir solche Rechte, wie keine Corporation wirtschaftlicher und sozialer Art überhaupt je in Deutschland besitzen hat, jetzt ist es unsere Sache, vorwärts zu gehen und diese Rechte zu benutzen, nicht um rückwärts zu gehen, sondern um in dem Streben moderner Entwicklung befähigt weiter zu schreiten — dann glaube ich allerdings daß dieses Gesetz nützlich wirken kann. Nur von diesem Gesichtspunkte aus kann ich und können meine Freunde es acceptieren, und ich möchte die dringende Bitte aussprechen an die Mitglieder der Kommission, ja vorläufig in der Annahme zu sein, damit man die Vorbereitungen, die ich gerade in der Meinung der Herren der Bewegung durch dieses Gesetz erwachen, nicht verlieren durch Uebertriebung und in solche Weise durch Gekränktheit des Kerns der Sache, den diese Vorlage vertritt. (Beifall.)

**Gch. Oberregierungsath Schumann:** Der Herr Redner hat die Annahme des Gelegenheitworts einmüthigsten Dankes abzugeben, daß von Seiten der verbundenen Regierungen für die bestimmten Erklärungen abzugeben werden. Was die verschiedenen Regierungen in ihrer Weisheit demnächst beschließen werden, ist heute zu sagen Niemand im Stande. Das aber kann ich dem Redner erwidern, daß diese gegenwärtigen Vorlage auf der Tugend beruht, die ganze Gelegenheit auf den bisherigen grundsätzlichen Standpunkt zu erhalten. Es heißt nämlich in dem Entwurf: „Die Gewerbeordnung und in deren Weiterbildung die Revolle vom 18. Juli 1881 geben davon aus, daß die Bildung und Wirksamkeit der Zünfte mit der gefunden, freien Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Thätigkeit nicht in grundsätzlichen Widerspruch treten dürfe. Sie haben daher die Bildung von Zünften der freien Initiative der Arbeitnehmenden überlassen, die Zünfte selbst aber in gerechter Beachtung der Bedeutung des Handwerks für das wirtschaftliche und soziale Leben mit öffentlichen Rechten und Pflichten ausgestattet, um sie dadurch als öffentlich legitime Korporationen zu Trägern der gewerblichen Selbstverwaltung zu erheben.“ Das die Zünfte in dieser Weise die Träger der gewerblichen Selbstverwaltung werden, ist der hauptsächliche Punkt, welcher die Regierung veranlaßt hat, diesen Gelegenheitworts einbringen.

**Hg. Niehl (Centr.):** Die Verwaltungsbehörden befolgen bei der Verteilung der Vorrechte nicht immer gleichmäßige Grundsätze. (Zum Beweise verliest Redner einige Verfügungen kaiserlicher Behörden.) Der Zweck des Gesetzes wird teilweise durch die Bestimmung unklar, daß solche Handwerker nicht zu den Kosten der Zünfteeinrichtungen beitragen sollen, welche fabrikmäßig ihr Geschäft betreiben, denn viele Handwerker wollen sich nicht mehr als solche bezeichnen, sondern nennen sich Fabrikanten. Ich lege auf den Befähigungsnachweis einen viel größeren Werth als auf die Vertheilung. Von der Kommission hoffe ich, daß sie eine glückliche Lösung für das Gesetz finden wird, als sie jetzt hat.

**Värsicher Bevollmächtigter Sandmann** tritt der Behauptung entgegen, daß die kaiserlichen Behörden den Interessen der Handwerker nicht genügend Beachtung entgegenbringen.

Das Gesetz wird darauf an die Zünftekommission verwiesen.

Nächste Sitzung Freitag 1 Uhr. Militärreliefengesetz, Wahlprüfungen. Sitzung 5 Uhr.

Verlag der Aktiengesellschaft Hüllische Zeitung.

Thomson  
pro Quartal  
die Hälfte  
erhöht  
11/2  
4 1/2

Hu

die Gräb  
Sop der  
langen de  
des Sonn

r. Be  
werden di  
tag im  
Schluß  
berühmte  
nägige G  
Berrenh  
belegend  
über den  
Solomon  
ung zum  
diebige  
Director  
in den  
Eintrag u  
über die  
fallung de  
das Staat  
gehen, i  
Hörgriff  
bergriff  
Königliche  
Angehe  
Der  
an Ange  
in die  
th-ügigen  
die Abg  
Aufsicht  
Sachlich  
der Atom  
starken  
der Vinte  
Abgeordn  
das heftig  
tampfes  
zur Höhe  
her den  
hätten.

\* Z  
Berhar  
metens  
Die  
hat  
au Sta  
Werb  
her w  
treten  
nimm  
den Sto  
ichom  
u er  
Günstig  
freiheit  
Zahl w  
den  
ungsm  
den en  
Variet  
zum  
den  
famili  
auch G  
wissen  
wie  
da sie  
von der  
Stilgt  
den  
Annun  
gewisse  
kristien  
Zunung  
werbet  
und e  
sich am  
einzut  
in un  
den An  
Annun  
legend  
Gefähr  
nicht i  
immer  
langen  
u sol  
wätere  
Entwic  
beacht  
über  
entlast  
Annun  
u er  
geidit  
den An  
Annun  
legende  
Gefähr  
nicht i  
immer  
langen  
u sol  
wätere  
Entwic  
beacht  
über  
entlast  
Annun  
u er  
geidit  
den An  
Annun  
legende  
Gefähr  
nicht i  
immer  
langen  
u sol  
wätere  
Entwic  
beacht  
über